

Grundlegende Erwägungen

Yves Congar

Konziliare Struktur oder konziliare Regierungsform der Kirche

Zahlreiche Theologen von Ockham bis Cajetan (mit ihren eher auseinanderstrebenden Standpunkten!) forderten für ihr Fach und gegen die Kanonisten das Recht, das Thema Konzil zu behandeln. Das vorliegende Heft beginnt ganz in ihrem Sinn. Denn das Redaktionskomitee hat gebeten, man möge diese dem Kirchenrecht gewidmete Nummer mit einem theologischen Beitrag einleiten. Das ist recht so. Die Konzilien und mehr noch die Konziliarität sind nämlich Ausdruck der Kirche. Ihr Dasein und ihr Leben kommen in ihnen deutlich zum Vorschein. *Konzilien und Konziliarität müssen daher von der Kirche her verstanden werden.* Die Konzilien sind, wie wir sehen werden, Schöpfungen der Kirche; darum hat es ja auch verschiedene Arten von Konzilien gegeben¹. Wenn wir so vom Wesen der Kirche her argumentieren, könnte sich freilich eine Unzuträglichkeit ergeben: unsere *Theologie* der Konzilien und der Konziliarität könnte ein zu ideales, ein zu erhabenes Bild zeichnen. Und man kennt doch das pessimistische Wort des heiligen Gregor von Nazianz nach seinen Erfahrungen auf dem Konzil von Konstantinopel 381, dessen Jahrhundertfeier wir vor kurzem festlich begangen haben!

Es ist richtig, in Apg 15 wird eine Versammlung der Apostel und Ältesten erwähnt, die an die Struktur des Sanhedrin, also an eine Gemeinversammlung erinnert; H.J. Sieben zeigt es treffend. Obwohl nun aber das Mittelalter die Konzilien mit der *Apostelgeschichte* in Verbindung brachte (man entdeckte etwa im 15. Jahrhundert darin bald vier, bald acht «Konzilien» der Apostel), so läßt sich doch darüber streiten, ob die Versammlung von Jerusalem wirklich ein «Konzil» war. An sich ging es da nicht um eine Versammlung von Vertretern mehrerer Ortskirchen. Es war eher eine Ratssitzung als ein Konzil. Auch lautet ja eine der Benennungen *syn-*

edrion, das ist das griechische Wort für *Sanhedrin*. J. Ratzinger nimmt in seiner Kritik an Küng mit Vorliebe darauf Bezug; Küng hatte ja im Konzil einen Ausdruck und beinahe eine Form von *ekklesia* gesehen. Für Ratzinger gilt: Das Konzil ist Sanhedrin und nicht Kirche². Was unser Thema angeht, so wollen wir den engen Zusammenhang der Konzilien, vor allem der ökumenischen Konzilien, mit dem tiefen Wesen der Kirche aufzeigen, kurz, die Verbindung zwischen Konzil und Konziliarität.

Die Konzilien sind als kirchliche Schöpfungen in der Tat ein Ausdruck der Konziliarität, die sich ihrerseits aus der Natur der Kirche selbst ergibt. Die Kirche ist ja ihrem Wesen nach eine Gemeinschaft, *koinonia*. Nun entsteht aber Gemeinschaft daraus, daß gleiche, identische Wirklichkeiten von verschiedenen, gegebenenfalls zahlreichen Personen übernommen und gelebt werden. Diese Wirklichkeiten sind – wir zitieren nur Stellen, die das Wort *koinonia* enthalten –: Gott (1 Joh 1,6), Christus (1 Kor 1,9f; Phil 3,10), der Heilige Geist (2 Kor 13,13; Phil 2,1), der Glaube (Phlm 6), das Evangelium (Phil 1,5), die Eucharistie (1 Kor 10,16). Der wirkliche Sinn von *koinonia*, Gemeinschaft, steht dem von *metoché*, Teilhabe, sehr nahe. Deswegen nämlich haben mehrere Personen miteinander Gemeinschaft, weil sie an den gleichen, in sich selbst identischen Wirklichkeiten teilhaben (vgl. 1 Joh 1,3.7; Gal 2,9; Apg 2,42). Die persönliche Eigenart der Teilhabenden aber verfeinert die Wirklichkeit, an der diese teilhaben, besser gesagt, ermöglicht ihr eine Art Feineinstellung. Sie leben ja diese Wirklichkeit gemäß den verschiedenen Weisen ihrer Existenz, ein jedes nach seinem Temperament, seinen Gaben, seiner Kultur und seiner eigenen Geschichte. Und dies alles in Raum und Zeit. Dabei sind nicht nur individuelle Personen gemeint, sondern auch quasi-personale Gemeinwesen: Provinzen, Ordensgemeinschaften, Völker, Orts- oder Partikularkirchen und so weiter.

Recht verschiedenartige Versammlungen wurden mit dem Namen Konzil bezeichnet. Manchmal handelte es sich bloß um Beratungsgremien zur Regelung einzelner praktischer Fragen. Unsere Ausführungen betreffen eigentlich jene Konzilien, auf denen es um das Leben der Kirche in einer größeren Tiefe geht, vor allem dann, wenn eine Glaubensfrage auf dem Spiele steht. Das kann dann ein zahlenmäßig beschränktes «Konzil» sein, wie zum Beispiel das Konzil von

Orange 529, das jedoch durch Papst Bonifaz II. bestätigt wurde. Ein Konzil beabsichtigt, der Gemeinsamkeit gleicher Ansichten, ja sogar der Einmütigkeit der Kirche Ausdruck zu verleihen, ausgehend von der Einmütigkeit der Orts- oder Partikularkirchen, «in quibus et ex quibus una et unica Ecclesia catholica existit» (LG 23); dies geschieht entweder, weil diese Einmütigkeit, wenn auch nur einschlußweise, schon besteht und nur herausgehoben und ausdrücklich gemacht werden muß, oder aber, weil sie gesucht werden muß, um ausgedrückt werden zu können.

I. Kirche, Konzil und Glaube

Die erste eigentümliche und gemeinsame Wirklichkeit, welche der Kirche ihr Dasein verleiht, ist der Glaube: die Kirche ist die «congregatio fidelium». Sagen wir im Blick auf die Begriffe Konziliarität und Konzil genauer:

1. Der Glaube ist Sache aller Glieder der Kirche. Darum wird die Versammlung eines Konzils notwendig, wenn eine «fidei causa» besteht³. Papst Nikolaus I. schreibt 865 an Kaiser Michael, um dessen Anmaßung, sich in die Regierung der Kirche einzumischen, in die Schranken zu weisen: «Wo hast Du denn gesehen, daß Deine kaiserlichen Vorgänger den Konzilien beigewohnt haben, außer vielleicht dann, wenn es um den Glauben ging, der universell ist, allen gemeinsam, nicht nur Sache der Kleriker, sondern auch der Laien und absolut aller Christen?»⁴ Im Mittelalter galt allgemein der Grundsatz: Die Fragen des Glaubens oder der Häresie gehen die gesamte Glaubensgemeinschaft an. Das ist der Sinn selbst von Kirche – *ekklesia*. Der heilige Athanasius betont, daß das Konzil von Nikäa nichts anderes getan habe, als den Glauben der Väter, die *parádoxis* der Kirche, zum Ausdruck zu bringen; das sei es auch, was der Konzilsdefinition Autorität verleihe⁵. Das Konzil ist ein Ausdruck der *ekklesia* in der Kontinuität und Aktualität ihres Glaubens. Hier hat der inhaltsreiche slavophile und orthodoxe Begriff der *Sobornost* in seinem gültigen und tiefen Sinn seinen Platz⁶. Der Gedanke ist dieser: Die geistliche Person erlangt die Fülle ihrer Wahrheit nur in einer Gemeinschaft, in der sich eine die Freiheit der Personen respektierende Einmütigkeit herausbildet.

2. A. St. Chomjakov ist in diesem Gedanken so weit gegangen, den auf dem Konzil versammelten Bischöfen jede Lehrautorität abzuspre-

chen. Er wurde aus diesem Grund von den griechisch-orthodoxen Theologen und sogar von Männern der russischen Kirche kritisiert. Chomjakov verwechselte die Aufgabe, den Glauben zu hüten und weiterzugeben – ein Werk des ganzen Mystischen Leibes, in dem Gläubige und Hirten «konspirieren» –, mit der Aufgabe, den Glauben der Kirche zu definieren –, das Vorrecht der Hirten allein⁷. Die Gemeinschaft der Bischöfe, die auf dem Konzil sichtbar in Erscheinung tritt, ist auf die Gemeinschaft der Kirchen und ihrer Gläubigen gegründet, aber entsprechend den Geistesgaben, die dem Hirtenamt eignen, Amtscharismen, Charismen zur Übernahme von Verantwortung. Die Geistesgaben der «apostolischen Sukzession» haben ihren ursprünglichen Sitz in der Apostolizität, die Sache des ganzen Mystischen Leibes und seiner Glieder ist.

3. Die Kirche bekennt ihren Glauben in Gemeinschaft, für gewöhnlich in der Liturgie. Die Kirche kannte das liturgische Glaubensbekenntnis⁸, noch bevor einzelne Glaubensbekenntnisse in ihrer genaueren begrifflichen Fassung zustande gekommen waren, dies vor allem, um die Häretiker offen von der Kirche zu trennen. Das liturgische Glaubensbekenntnis erreicht seine volle Ausgestaltung in der doxologischen Form bei der Eucharistiefeyer, besonders dann, wenn sie vom Bischof in Gemeinschaft mit seinen Priestern und seinem Volk zelebriert wird. Übrigens besitzen die eucharistischen Hochgebete einen den Glaubensbekenntnissen ähnlichen Inhalt und auch einen ähnlichen Aufbau. Die innige Verbindung zwischen Glaube, kirchlicher Gemeinschaft und Eucharistie ist in der alten Kirche sehr eng; sie wird zum Beispiel von Johannes Moschos in seiner Schrift *Pratum spirituale* aus dem ausgehenden 6. Jahrhundert gut dargestellt. Das Konzil ist Ausdruck der Gemeinschaft der Kirche, die sich ihre Lebensregeln gibt; infolgedessen muß es auf seine Weise doxologisch und eucharistisch sein. Die Konzilien sind heilige Feiern. Erzbischof Jäger erinnerte daran gelegentlich der Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils.

II. Drei Grundwerte oder -aspekte des ökumenischen Konzils

1. Vertretung der Kirchen und der Kirche

Sowohl an dem Konzil von Nikäa 325 als an dem von Karthago im 3. Jahrhundert nahmen nicht nur Bischöfe, sondern auch andere Leute teil.

Doch nur die Bischöfe unterzeichneten die Beschlüsse⁹. Die Bischöfe vertreten eben ihre Kirchen nicht im Sinn von Delegierten, sondern im alten Verstand personifizierter Repräsentation eines Leibes durch sein Haupt. Das erstere war die Auffassung Döllingers¹⁰, und J.F. von Schulte hat gegen das Erste Vatikanum gefordert, die Stimme von Kirchen größerer Mitgliederzahl und höherer Entwicklungsstufe solle mehr Wert haben. Nun ist es zwar richtig, daß die Bischöfe die Stimme ihrer Kirche sind und sie vertreten, aber nicht als Abgeordnete im individualistischen und demokratischen Sinn des Wortes. Das traditionelle Verständnis findet sich bei Cyprian: «Die Kirche ist das dem Bischof geeinte Volk und die ihrem Hirten anhängende Herde. Du mußt wissen: Der Bischof ist in der Kirche und die Kirche ist im Bischof.»¹¹ Es besteht hier so etwas wie eine Analogie zu dem, was jene charakterisierte, die wir die Väter nennen. Und überdies kennzeichnete dieser Begriff auch die Mitglieder eines Konzils. Noch heute sprechen wir von Konzilsvätern. In einem bestimmten Sinn haben sie die Kirche geformt; sie haben etwas vom Leben der Kirche festgelegt. Sie waren aber zuvor ihre Söhne und haben ihr nur das enthüllt vermacht, was sie selbst von ihr umhüllt übernommen hatten. So drückt sich der heilige Augustinus aus, aber Athanasius sagt von den Gliedern des Konzils von Nikäa dasselbe¹².

Dieser repräsentative Wert gilt besonders für den Bischof von Rom. Die ganze Kirche ist in ihm, und er personalisiert sie als ganze zuerst deshalb, weil er in der Kirche ist und nicht derart über ihr, daß er nicht von ihr abhinge und nichts von ihr empfinde. Auf rechtlicher Ebene kann eine gewisse Ideologie der «plenitudo potestatis» ihren wahren Sinn haben; sie vermag aber nichts gegen das Gesetz von der Gemeinschaft des Glaubens, demgemäß der Papst, der nicht mehr den Glauben der Kirche hätte, nicht mehr Papst wäre. Nur dann ist er «über» der Kirche, wenn er «in» der Kirche bleibt. Der *sensus Ecclesiae*, das *phrónema ekklesiastikón*, drückt sich auch aus durch den nach einem Konzil einsetzenden heiklen, aber tiefgreifenden Vorgang der «Rezeption».

2. Gemeinsame Ankunft und Versammlung

Die *Sententiae episcoporum* des Konzils von Karthago 256 beginnen so: «Cum in unum Carthagini convenissent (...) episcopi plurimi (...)

cum presbyteris et diaconibus, praesente etiam plebis maxima parte». Es gehört wesentlich zu einem Konzil, daß man *kommt* und sich *versammelt*. Das griechische Wort für Konzil, *synodos*, bedeutet, gemeinsam einen Weg gehen. Der hier zu erwähnende neuteamentliche Begriff *epi to autó*¹³ kommt fünfmal in der Apostelgeschichte vor. Er bringt nicht nur die bloße Anwesenheit zur selben Zeit und am selben Ort zum Ausdruck, sondern auch das Verbundensein, die Einmütigkeit der *versammelten* Gläubigen. Alle bilden hier einen einzigen Leib, «fest gefügt» wie das Jerusalem in Psalm 122,3.

Die Versammlung bringt ihre eigene Gnade mit, und dies auf zwei Stufen:

a. Zuerst im Bereich der menschlichen Erfahrung. Hinsichtlich der schriftlichen Konsultation aller Bischöfe durch Pius IX. vor seiner Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis (*Ubi primum*, 2. Februar 1849) oder durch Pius XII. vor jener der leiblichen Aufnahme der Jungfrau Maria in den Himmel (*Deiparae Virginis*, 1. Mai 1946) hat man zuweilen von einem «schriftlichen Konzil» gesprochen. Es handelte sich aber keineswegs um ein Konzil, denn jeder Bischof antwortete von seinem Schreibtisch aus; weder trat er mit den anderen in Meinungsaustausch noch empfing er von ihnen irgendeinen Anstoß. In der konziliaren Versammlung hingegen vollzieht sich eben dieser Gedankenaustausch, eine Mitteilung persönlicher Überzeugungen. Das ist jahrhundertalte Erfahrung. Zeuge sind die Väter des Zweiten Konzils von Konstantinopel 553¹⁴ oder die des Zweiten Vatikanischen Konzils, wie jener amerikanische Oberhirte, der erklärte: «Durch den engen Kontakt der Bischöfe untereinander wird die begrenzte Erfahrung eines einzelnen zur Erfahrung der ganzen Kirche, und gleichzeitig verwandelt sich die Erfahrung des einzelnen.»¹⁵ Während also der einzelne Bischof an seinem Schreibtisch die Antwort abfaßte, aber weder lernte noch sich wandelte, haben die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils zum Beispiel im Bereich der Kollegialität und des Ökumenismus wahrhaft hinzugelernt. Die Beschlüsse können dank des gegenseitigen Austauschs und der Debatten über das Für und Wider eine größere Fülle erreichen. Selbst die dem Papst überaus ergebene Konzilsminorität gab das zu¹⁶.

b. Auf der Ebene des Beistands Christi und des Heiligen Geistes. Der Herr hat seinen Beistand dort verheißen, wo zwei oder drei in seinem

Namen versammelt sind (Mt 18,20). Dies ist der große Konzilstext¹⁷. Was den Heiligen Geist betrifft, so fehlt es wahrhaftig nicht an Zeugnissen. Er ist erstens der Eintracht, der brüderlichen Übereinkunft gegeben und garantiert zweitens die Einmütigkeit. Diese offenbart sein Wirken. Bekannt ist das Wort Papst Cölestins I. auf dem Konzil von Ephesus am 7. Mai 531; es möge für hundert andere ähnliche Aussagen stehen: «*Spiritus sancti testatur congregatio sacerdotum.*»¹⁸ Möhler bemerkt, daß die Apostel den Heiligen Geist empfangen, als sie in gemeinsamem Gebet versammelt waren, und er zitiert den vom Verfasser der Apostelgeschichte mit Vorliebe benutzten Ausdruck *homothymadón*¹⁹. Bo Reicke sagt, er drücke «die Einheit der Individuen als einer korporativen Totalität»²⁰ aus. Darum haben sich die Konzilien oft als «rechtmäßig im Heiligen Geist versammelt» erklärt.

In all dem tun sie nichts anderes, als von Fall zu Fall das Wesen des Volkes Gottes, der Kirche als Leib Christi und Tempel des Heiligen Geistes, ganz genau gesagt der Kirche *als Versammlung* von Gott zusammengerufener Brüder zu verwirklichen und auszusagen. Das ist der Sinn der berühmten Stelle bei Irenäus: «Alle, welche nicht zur *ekklesia* herbeieilen, haben keinen Anteil an diesem Geist (...). Denn wo die *ekklesia* ist, dort ist auch der Geist Gottes; und wo der Geist Gottes ist, dort ist die *ekklesia* und jede Gnade.»²¹ Es handelt sich um die konkrete Gemeinde und die Versammlung der Gläubigen. Auch bei Hippolyt heißt es: «Man wird sich zur *ekklesia* drängen, dorthin, wo der Geist aufblüht.»²² Offensichtlich besteht ein homogener Übergang von der konkreten Gemeinde zur allgemeinen Kirche. Die gesamte Überlieferung hält daran fest, daß die allgemeine Kirche kraft der Joh 16,13 ausgesagten Verheißung nicht irren kann, denn sie ist erfüllt und geleitet vom Heiligen Geist²³. Und diese Verheißung wird deswegen auf das ökumenische Konzil angewandt, weil es durch die Versammlung seiner Hirten eine Konkretisierung der allgemeinen Kirche, die sich aus Orts- oder Partikularkirchen zusammenfügt, zur Darstellung bringt.

3. Höhepunkt des Selbstbewußtseins der Kirche

H.J. Sieben hat auf dem Weg gut dokumentierter Untersuchungen (512 ff) gefunden, daß die Konzilien das Gefühl und den Willen hatten, den Sinn der Kirche, diese synchronisch und dia-

chronisch genommen, in seiner Gesamtheit zu vergegenwärtigen²⁴. Es ist die von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen so geschätzte Einheit von Katholizität und Apostolizität. Die volle Vergegenwärtigung der sich zeitlich (diachronisch) erstreckenden Tradition zeigt sich in den Konzilien durch die öffentliche Verlesung der früheren Konzilien, durch den Hinweis auf Schrift und Väter. Dieser Rückbezug war auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil wirksam gewesen, auch wenn die Entscheidungen der früheren Konzilien nicht öffentlich verlesen werden konnten. Was die Vergegenwärtigung des Bewußtseins der Kirche in ihrer gleichzeitigen (synchronischen) Ausdehnung betrifft, so verwirklicht sich das im gegenseitigen Austausch der Versammlung als solcher, darin ja alle Kirchen gegenwärtig sind. Hier liegt die Bedeutung des Kriteriums der Ökumenizität kraft der Teilnahme der fünf Patriarchen. Die Patriarchate bildeten nämlich ein Glied in der Verwirklichung der bischöflichen Kollegialität, die selbst wiederum Ausdruck der Kollegialität oder *Communio* der Kirchen war²⁵. Das Konzil ist die Darstellung der Kirche. Es bringt eine Ballung ihres Bewußtseins zustande. Das ist es auch, was den Entschlüssen des Konzils jene Dichte verleiht, die ein Konzil auf lange Zeit hinaus wirksam macht. Man denke nur an die Wirkung des Konzils von Trient einst und noch heute, ganz zu schweigen von jener endgültigen und im höchsten Sinne geheiligten Wirkung der vier ersten ökumenischen und ökumenisch aufgenommenen Konzilien.

Diese synchronische Totalisierung erreicht auf dem ökumenischen Konzil die überragende Form kollegialen Tuns: eine einzige, einzigartige Tat, von einer großen Anzahl geschlossen gewirkt, ein Kollegium *in actu*. Unermeßliche Bedeutung kommt in dieser Hinsicht der Verkündigungsformel der Konstitutionen und Dekrete zu. Die Formel «(Alexander, Pius) *sacro approbante concilio*» machte den Papst an sich zu dem auf das Konzil gestützten Gesetzgeber, obwohl sie in der Geschichte manchmal einen konziliarischen Sinn hatte. Dagegen ist die von Paul VI. am 4. Dezember 1963 angewandte Formulierung ein Ausdruck, der das Bischofskollegium mit der dem Papst eigenen Autorität eint und *das Konzil* (dessen Glied der Papst ist!) zum Subjekt der Entscheidung erklärt²⁶. Die organische Einheit des Episkopats, in der eine einzige Vollmacht durch viele «*in solidum*» ausgeübt wird, ent-

spricht der organischen Einheit der Kirche, in der viele Personen von dem einen und selben Leben erfüllt sind, von jenem Leben, worin die Kirche Abbild der Heiligsten Dreifaltigkeit ist²⁷; «Sie sollen eins sein, wie (*kathōs*) wir eins sind» (Joh 17,22).

III. Das Konzil ist nicht die Kirche, es ist ein Ereignis ihres Lebens

Für gewöhnlich geschieht die Leitung der Kirche auf dem Weg der Beratungen. Der heilige Cyprian machte es sich zur Regel²⁸. *Concilium* und *consilium* wurden bekanntlich oft zusammengelesen (das Englische hat für beide nur ein Wort). Deshalb ordnete das Konzil von Nikäa an, daß in jeder Provinz zweimal im Jahr eine Synode abgehalten werde (can. 5). Ebenso sind regelmäßige Synoden der römischen Bischöfe vorgesehen. Bei den ökumenischen Konzilien jedoch handelt es sich nicht um die üblichen Leitungsorgane der Kirche. Sie sind vielmehr wahre Ereignisse. Sie wurden anlässlich besonderer Bedürfnisse, vor allem zur Abwehr von Häresien einberufen, um den verwirrten Geistern oder Kirchen zum Frieden zurückzuverhelfen (in Wirklichkeit folgten auf diese Konzilien oft große Schwierigkeiten!). Die alten Konzilien besaßen nicht einmal eine vorgefaßte Regelung. Es war ein geschichtlich verständlicher, theologisch jedoch anfechtbarer Irrtum des Konzils von Konstanz, das Abhalten allgemeiner Konzilien in regelmäßigen Abständen vorzusehen und vorzuschreiben (Dekret

Frequens, 9. Oktober 1417). Diese Maßnahme spiegelt eine gewisse Ideologie wider, nämlich den Konziliarismus, an dem übrigens nicht alles falsch ist. Ein ausgeprägter Antikonziliarismus ist die gegensätzliche Ideologie. Das ist unseres Erachtens der Fall in den can. 222–229 des CIC von 1917. Sie entsprechen einer Situation des «Pius, sacro approbante concilio» und nicht des «una cum venerabilibus patribus». Das neue Kirchenrecht wird sich also in der Richtung der Ekklesiologie von *Lumen Gentium* entfalten müssen, einer Konstitution, die nebenbei bemerkt bereits Entwicklungen betreffs der Ortskirchen zum Beispiel, der Basisgemeinden, der Ämter, des Ökumenismus und – der Konziliarität als eines wesentlichen Kennzeichens der Kirche erfuhrt!

Es ist von großer Wichtigkeit, daß die durch die Theologie erarbeiteten Grundsätze auf der Ebene des Rechts ihre Festigung erfahren. Rechtliche Maßnahmen schließen eine gewisse Theologie ein. Es hängt zum Beispiel von einer Theologie des Bischofsamtes, des Bischofskollegiums und der Ortskirchen ab, ob man sagt, die Weihbischöfe seien rechtmäßig Mitglieder des Konzils, oder ob man nur sagt, sie könnten dazu eingeladen werden. Die orientalische Kirche ist hierfür besonders empfindsam. Wir sind damit einverstanden, daß der Kodex gewisse die Konzilien betreffende Sachverhalte festlegt. Wir würden aber wünschen, daß man dabei der Freiheit einen Spielraum beläßt, der Text also dem Leben und der Geschichte einen Platz einräumt.

¹ Nicht nur diözesane, regionale, nationale, patriarchale und ökumenische Konzilien, sondern auch dogmatische Konzilien, Konzilien der Christenheit (vgl. den Artikel von A. Hauck, Die Rezeption und Umbildung der allgemeinen Synode im Mittelalter: Historische Vierteljahresschrift, Dresden 10 [1907] 465–482) und Pastoralkonzilien (Zweites Vatikanum). Das «große und heilige Konzil», das die Orthodoxen vorziehen, hat seine besondere Eigenart: in einem gewissen Sinn hat es schon begonnen, noch bevor es sich versammelt hat.

² J. Ratzinger, Zur Theologie des Konzils (gründlich überarbeiteter Text eines Artikels in: *Catholica* 15 [1961] 292–304); Das neue Volk Gottes (Düsseldorf 1969) 147–170. H. Küng: *Theol. Quart.* 141 (1961) 50–77; ders., Strukturen der Kirche (Freiburg i.B. 1962).

³ S. 4. Konzil von Toledo 633 unter dem Vorsitz des heiligen Isidor, can. 3: Mansi 10, 616f.

⁴ In: Gratian, C. 4, D. 96: Friedberg 338. Text hg. bereits von Deusededit (Ausg. von Glanvell, IV 164) und in der *Collectio trium Partium* (I, 62, 73).

⁵ Vgl. H.J. Sieben, Zur Entstehung der Konzilsidee. I. Werden und Eigenart der Konzilsidee des Athanasius von Alexandrien: *Theol. u. Philos.* 45 (1978) 353–389; Abgedr. in: *Die Konzilsidee der Alten Kirche* (Paderborn 1979).

⁶ Darlegung und Bibliographie in unserem Buch «Jalons pour une théologie du laïc» (Paris 1953) 380–386.

⁷ Vgl. Vatikanum II, *Dei Verbum* 10; die sehr Newmanische *conspiratio* dieses Textes ist die *symphonia* des heiligen Basilius, Ep. 164, 1 (PG 32, 636).

⁸ Ein im Gefolge von R. Sohm durch W. Maurer, Bekenntnis und Sakrament. Ein Beitrag zur Entstehung der christlichen Konfessionen (Berlin 1939), systematisch ausgearbeiteter Gesichtspunkt.

⁹ In der katholischen Kirchenordnung sind in der Tat nicht nur die Weihbischöfe Mitglieder des Konzils, sondern auch die Ordensoberen, die nicht Bischöfe sind, jedoch eine Jurisdiktionsgewalt besitzen.

¹⁰ Döllinger schreibt (mit Hinweis auf Fénelon), die Bischöfe seien auf dem Konzil die Botschafter und Geschäftsträger aller Kirchen der katholischen Welt; im Namen der

Allgemeinheit hätten sie zu erklären, was diese Allgemeinheit der Glaubenden denkt und glaubt; man müsse die Bischöfe also als Bevollmächtigte betrachten, die nicht das Recht haben, ihre Vollmacht zu überschreiten. Artikel vom 9. März 1870: Allgemeine Zeitung vom 11. März, in: *Collectio Lacensis 1499–1506* (1502).

¹¹ Ep. 66, 8, aus dem Jahre 254: Hartel 732.

¹² Augustinus, *Opus imperf. c. Iulian. I*, 177 (PL 44, 1125). Athanasius: vgl. H.J. Sieben aaO. (Nr. 7) 366, Nr. 59.

¹³ Hierzu vgl. P. Serra Zanetti, *Enosis epì to autó. Un «dossier» preliminare per la storia dell'unità cristiana all inizio del II secolo* (Bologna 1969) 154 f.; E. Delebecque, *Trois simples mots chargés d'une lumière neuve*: *Rev. Thomiste* 80 (1980) 75–85.

¹⁴ Mansi 9, 370; *Conciliorum Oecumenicorum Decreta*, cur. J. Alberigo et al. (Bologna 1973) 108.

¹⁵ Zitiert in: Caporale, *Les hommes du Concile* (Paris 1965) 137.

¹⁶ So Cajetan, *Apologia*, Hg. Pollet (Rom 1936) Nr. 636. Vgl. Papst Leo I., Ep. 6, 5, 33: «plenior iudicio».

¹⁷ Unser Artikel «Konzil als Versammlung und grundsätzliche Konziliarität der Kirche»: *Gott in Welt. Festschr. f. K. Rahner* (Freiburg 1964) 2, 135–165.

¹⁸ Ep. 18 (E. Schwartz, *Acta Conc. Dec. I*, 1, 1, 22); PL 50, 505. Vgl. LG 23, 3.

¹⁹ Im Sinne von «einmütig»: Apg 2, 46; 5, 12; 15, 25; s. auch 12, 20. Mit der Nuance «eines Herzens»: Apg 4, 24. Mit der Nuance «geschlossen, wie ein Mann»: Apg 7, 57; 8, 6; 18, 12; 19, 29.

²⁰ Bo Reicke, *Glaube und Leben der Urgemeinde* (Zürich 1957) 21.

²¹ *Adv. Haer.* III, 24, 1 (PG 7, 966; Harvey 2, 131).

²² *Trad. Apost.* 35.

²³ Vgl. z.B. Thomas von Aquin, *S. Th. II^a II^{ae} q. 1 a. 9* sed c.; *Quodl. IX*, 16. Vgl. auch LG 11.

²⁴ Oft kommt beides zugleich zur Aussage, so bei Leo I. in bezug auf das Konzil von Chalkedon: «ab universis Romani orbis provinciis cum totius mundi est celebrata consensu et a sacratissimi concilii Nicaeni est indivisa decretis» (Sieben 119, Nr. 52), oder bei Martin I. in seinem Rundschreiben vom 31. Oktober 649 am Ende der Lateransynode gegen den Monothelismus: Mansi 10, 1176 BC (Sieben 309), oder bei Tarasius, dem Patriarchen von Konstantinopel, in bezug auf das Zweite Konzil von Nikäa 787: Mansi 12, 1083 B u. C (Sieben 311).

²⁵ Vgl. hierzu den Artikel von W. de Vries: *CONCILIUM I* (1965) 655–663.

²⁶ Vgl. G. Alberigo, *Una cum patribus. La formula conclusiva delle decisioni del Vaticano II: Ecclesia a Spiritu Sancto edocta*: *Mélanges G. Philips* (Gembloux 1970) 221–319.

²⁷ LG 4, mit dem Zitat aus Cyprian, *De Orat. Dom.*; *Unitatis redintegratio* 2, § 4.

²⁸ Vgl. Ep. 14, 1, 2 und 4; 34, 4, 1.

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

YVES CONGAR

1904 in Sedan (Ardennen) geboren. 1925 Eintritt in den Predigerorden. 1930 Priesterweihe. Langjährige Tätigkeit als Professor der Theologie an der Ordenshochschule der französischen Dominikaner in Le Saulchoir. Peritus beim Zweiten Vatikanischen Konzil. Mitglied der Internationalen Theologenkommision. Zahlreiche Veröffentlichungen in der *Revue des Sciences philosophiques et théologiques*. Neueste Bücher: *Je crois en l'Esprit Saint* (3 Bde, 1979 und 1980); *Diversités et communion* (1982); *Etudes sur Luther*. Anschrift: 20, rue des Tanneries, F–75013 Paris, Frankreich.